2 **Erfolgsbilanz 2013 der Vorsorgeeinrichtungen**
Schönes Wachstum bei den Vorsorgevermögen

3 **«Für jeden Spender die richtige Lösung»**
Ein Gespräch mit Claudia Ineichen, Rütli-Dachstiftung

4 **Fokus: Scheidung**
Was bei scheidungsbedingten Wiedereinkäufen in die Pensionskasse zu beachten ist

5 **Performancevergleich per 31.12.2013**
Wertentwicklung im Mehrjahresvergleich: Erläuterungen und Ausblick

5 **Weiter sinkende Verzinsung bei Sparkontolösungen**
Aktuelle Zinsübersicht PensFree, Independent und Pens3a

6 **Wohneigentumsförderung**
Walter Blum erläutert, was wann zulässig ist

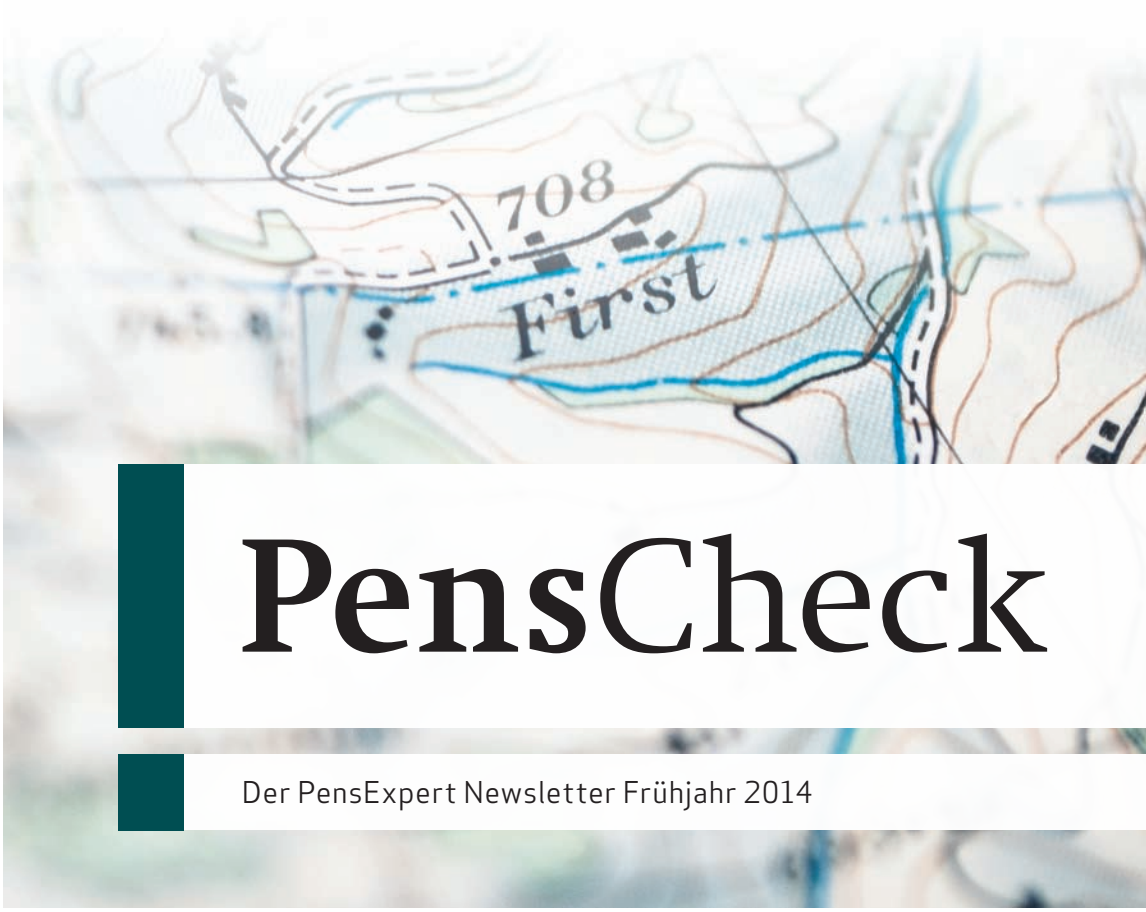

PensCheck

Der PensExpert Newsletter Frühjahr 2014

Breite Zustimmung für mehr Eigenverantwortung in der 2. Säule

Jörg Odermatt
Geschäftsführer der PensExpert AG

Die PensExpert AG konnte mit ihren Vorsorgestiftungen auch im Jahr 2013 weiter zulegen. Die von den vier Stiftungen betreuten Vorsorgeguthaben wuchsen im vergangenen Jahr um CHF 285 Mio. Per Ende 2013 bewirtschafteten unsere Kunden individuell Vorsorgegelder in der Höhe von mehr als CHF 2,5 Mia.

Zufrieden dürfen die meisten Kunden auch auf die Resultate blicken, die ihre Anlagen im vergangenen Jahr erzielten. Insbesondere Portfolios mit einer hohen Aktienquote verzeichneten Wertentwicklungen, die klar über den Erwartungen liegen.

Interessante Ergebnisse der Studie «Altersvorsorgemonitor 2013»

Eine Umfrage, die das Meinungsforschungsinstitut gfs.bern zum Thema «Reform der Altersvorsorge» durchführte, zeigte bemerkenswerte Ergebnisse. Zu den Lösungsvorschlägen, die am meisten Zustimmung erfuhren, gehören: eine bessere Kontrolle der Branche, eine Flexibilisierung des Rentenalters sowie die Stärkung der Eigenverantwortung. Kaum Mehrheiten finden würden Rentenkürzungen oder die Erhöhung des Rentenalters. Hingegen wären die Befragten bereit, eine Beitragserhöhung in Kauf zu nehmen oder früher in die 2. Säule einzuzahlen.

Rendite für Gemeinnützigkeit

Berufliche Vorsorgegelder können bis maximal 5 Jahre nach dem AHV-Schlussalter im Rahmen der 2. Säule steuerneutral bewirtschaftet werden. Dann erfolgt zwingend eine Auszahlung ins Privatvermögen. Warum das Modell «Rendite für Gemeinnützigkeit» eine prüfenswerte Option sein könnte, einen Teil der Vorsorgegelder weiterhin steuerfrei anzulegen, erfahren Sie in unserem Interview mit Claudia Ineichen, der Geschäftsführerin der Rütli-Dachstiftung.

«Für jeden Spender die richtige Lösung»

10 Fragen an Claudia Ineichen, Geschäftsführerin der Rütli-Stiftung, DIE Dachstiftung

Claudia Ineichen

1 Frau Ineichen, wer für sich genügend Vorsorge getroffen hat, möchte oft auch noch für andere Vorsorge treffen. Inwiefern bietet sich dazu die Rütli-Stiftung an?

Ein häufiger Gedankengang unserer Donatoren ist: «Meinen Erfolg als Unternehmer verdanke ich nicht zuletzt der Gesellschaft – und dieser möchte ich einen Teil meines Vermögens wieder zurückgeben.» Bei der Rütli-Stiftung kann der Donator im Donationsvertrag den Zweck seiner Spende formulieren und die Projekte aufführen, die ihm besonders am Herzen liegen.

2 Gibt es den typischen Spender?

Der typische Spender hat mehr Kapital zur Verfügung als er zur eigenen Vorsorge benötigt. Bei ihnen handelt es sich erfahrungsgemäss um eher ältere Menschen, wobei es natürlich auch Ausnahmen gibt. Die Rütli-Stiftung bietet dank verschiedener Stiftungsoptionen für jede Person und jede Situation eine massgeschneiderte Lösung.

3 Welche Möglichkeiten bietet die Rütli-Stiftung ihren Spendern?

Die Rütli-Stiftung ist eine Dachstiftung und bietet dem Donator die Möglichkeit, sich für eine von drei Varianten zu entscheiden: für eine eigene Stiftung, für eine Unterstiftung oder für die neue Lösung «Rendite für Gemeinnützigkeit». Eine eigene Stiftung eignet sich für Personen, welche mit einer bedeutenden Kapitalvergabe eine bestimmte gemeinnützige Zielsetzung anstreben. Für andere Vermögen bietet sich eine Unterstiftung mit eigener Anlagepolitik an. Diese wird nach aussen durch den Stiftungsrat der Rütli-Stiftung vertreten.

4 Kann ein Stifter sein Kapital zurückfordern, wenn er dieses Geld für seine eigene Vorsorge benötigt?

Nicht, wenn er sich für eine eigene Stiftung oder eine Unterstiftung entschieden hat. Eine innovative Lösung bietet aber die «Rendite für Gemeinnützigkeit». Hierbei kann der Donator einen Teil seines Vermögens im Rahmen eines Nutzniessungsvertrags einem gemeinnützigen Zweck zukommen lassen, aber noch nicht das Vermögen selbst. Der Vermögensertrag fliesst gemäss Nutzniessungsvertrag dem gewünschten gemeinnützigen Zweck zu. Diese flexible Lösung erlaubt es dem Donator, den Betrag wieder zurückzurufen. Um mit dem Geld sinnvoll wirtschaften zu können, schlagen wir ein Mindestkapital von 500 000 Franken vor. Die Rendite kann laufend oder gestaffelt gespendet werden. Auch wenn momentan noch die Unterstiftung die beliebteste Lösung ist, denke ich, dass in Zukunft der Trend in Richtung «Rendite für Gemeinnützigkeit» gehen wird.

5 Was sind die unternehmerischen Elemente Ihrer Stiftungsmodelle?

Unsere Modelle sprechen vor allem unternehmerisch denkende Personen an, die bei der Umsetzung mitbestimmen wollen. Der Spender kann nicht nur aus den drei verschiedenen Varianten wählen. Auch innerhalb der drei Lösungen gibt es Kombinationsmöglichkeiten. So kann die «Rendite für Gemeinnützigkeit» sowohl eine Vorstufe zu einer Unterstiftung als auch zu einer eigenen Stiftung sein. Eine andere Möglichkeit: Jemand fängt mit einer Unterstiftung an, um sich mit der Philanthropie vertraut zu machen, und entscheidet sich erst später für eine eigenständige Stiftung mit Stiftungsrat. Sogar die Anlagepolitik kann der Stifter selber bestimmen. Im Unterschied zu den Vorsorgemodellen der PensExpert AG, die den BVV2 Richtlinien unterstehen, kann er bezüglich Anlagepolitik frei entscheiden. Er könnte also auch ein reines Aktienmandat halten. Die Rütli-Stiftung steht hier beratend zur Seite.

6 Wie kann ein Stifter sicherstellen, dass seine Stiftung in seinem Sinne überlebt?

Am besten, indem sich der Donator persönlich schon zu Lebzeiten in die Stiftung einbringt, um sie so zu prägen, dass die Stiftung auch nach seinem Ableben in seinem Geist durch den Stiftungsrat der Rütli-Stiftung weitergeführt wird.

Die Rütli-Stiftung ist eine Dachstiftung schweizerischen Rechts. Sie bietet Personen, welche sich gemeinnützig engagieren wollen, die rechtlichen, organisatorischen und steuerlichen Dienstleistungen an, um diese ideellen Ziele effizient und kostengünstig zu erreichen. Donatorinnen und Donatoren können zu Lebzeiten oder mittels Testament Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke ihrer Wahl spenden.

7 Was sind die Beweggründe und Stiftungsziele der diversen Zielgruppen?

In erster Linie sind es grundlegende philanthropische Einstellungen, zum anderen ganz einfach Betroffenheit oder Schicksalsschläge. Auch gibt es vermögende Personen, die wissen, dass sie einen Teil ihres Vermögens nie sinnvoll nutzen können, und diesen gemeinnützig einsetzen wollen. Sicherlich spielen auch steuerliche Gesichtspunkte mit herein, wobei diese meist nicht im Vordergrund stehen.

8 Wann sollte sich ein Stifter dafür entscheiden, auf die Verfügungsgewalt über Vermögensteile definitiv zu verzichten?

Verzichten kann er natürlich immer nur auf den Vermögensteil, auf den er nach den Rückstellungen für die eigene Vorsorge nicht angewiesen ist. Viele Leute spenden via Legat, also nach ihrem Ableben. Bei der «Rendite für Gemeinnützigkeit» kann man bereits früher aktiv werden. Mittels des Rückrufrechts hat der Donator die Möglichkeit, das zur Verfügung gestellte Kapital wieder zurück ins Privatvermögen zu transferieren, und muss so nicht definitiv über die Vergabe entscheiden. Bei einem Rückruf kann aber maximal der Betrag herausgenommen werden, der einbezahlt wurde.

9 Was empfehlen Sie bezüglich Legaten?

Die Zweckbestimmung muss sehr gut formuliert sein. Hier lohnt es sich, einen Experten zu Rate zu ziehen, insbesondere bei grösseren Beträgen. Es darf zum Beispiel keine Legatsgrösse formuliert werden, die gegen den vom Erbrecht geforderten Pflichtteil verstösst. Auch gilt es abzuklären, ob die Institutionen, die man begünstigen möchte, steuerlich befreit sind oder ob hier Erbschaftssteuern anfallen würden. So kann man sichergehen, dass es später keine Angriffsfläche gibt.

10 Was müssen Stifter weiter bedenken?

Ein wichtiger Punkt sind die Kosten, welche durch Buchhaltung, Sitzungshonorare und Rapporte an die Stiftungsaufsicht etc. verursacht werden. Bei der Rütli-Dachstiftung fallen diese Kosten nicht an.

Der Donator wählt die Anlagestrategie für die Vermögenswerte, bleibt also auch in dieser Angelegenheit mit im Boot. Je nach Strategie fallen keine oder nur geringe Kosten an.

Auch Diskretion kann ein Thema sein: Ein Donator hat die Wahl, unter dem Namen Rütli-Stiftung anonym zu spenden.

Frau Ineichen, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Fokus: Scheidung

Scheidungsbedingte Wiedereinkäufe in die Pensionskasse – was ist zu beachten?

Bei einer Scheidung hat grundsätzlich jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe angesparten Vorsorgeguthabens des anderen Ehegatten. Die Versicherten können die aus einer Scheidungsabfindung entstandenen Pensionskassenlücken mit freiwilligen Einlagen wieder ausfinanzieren. Was ist dabei zu berücksichtigen?

Im Vergleich zu den regulären Einkäufen sieht das Vorsorgerecht bei scheidungsbedingten Wiedereinkäufen weniger Einschränkungen vor. So sind solche Einlagen unabhängig eines getätigten Eigenheimvorbezuges möglich. Weiter hat im Gegensatz zu regulären Einkäufen die dreijährige fiskalische Sperrfrist bei nachfolgendem Kapitalbezug keine Gültigkeit.

Der Fiskus kennt eigene Spielregeln

Fiskaltaktisch könnte es aufgrund der Vorsorgerechtbestimmungen durchaus Sinn machen, zuerst die regulären Einkäufe und erst anschliessend die scheidungsbedingten Wiedereinkäufe – eventuell sogar erst kurz vor der Pensionierung – vorzunehmen. Die Steuerbehörde würde aber ein solches Vorgehen nicht akzeptieren. Der Fiskus vertritt klar die Meinung, dass der scheidungsbedingte Wiedereinkauf zeitnah und vor der Schliessung von allfälligen regulären Einkaufslücken erfolgen muss. Weiter könnte eine kurz vor dem Rentenbeginn organisierte Scheidungseinlage mit anschliessendem Alterskapitalbezug unter dem Aspekt der Steuerumgehung kritisch hinterfragt werden.